

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
alw.info@vd.so.ch

Vertrag über die überbetriebliche Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises

1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen (Artikel 11 bis 25 der DZV) gemeinsam zu erfüllen.

2. Folgende Elemente des ÖLN werden überbetrieblich erfüllt:

- gesamter ÖLN
- ausgeglichene Düngerbilanz nach Artikel 13
- angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14
- geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz und gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16 bis 18

3. Vertragspartner

	Name, Vorname	Adresse, Ort	PID GELAN
1. Mitglied*			
2. Mitglied			
3. Mitglied			

* Ansprechpartner für die Kontrollstelle

4. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 4.1. Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe zur Erfüllung der Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises gemäss DZV zur Verfügung.
- 4.2. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 4.3. Die Vereinbarung gilt für mindestens Jahre und beginnt am 1. Januar . Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 4.4. Regelung von gegenseitigen Schadensersatzforderungen (siehe Punkt 5.6).

5. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 5.1. Die Vertragspartner dürfen sich nur an maximal einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 5.2. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- 5.3. Die beteiligten Betriebe wählen eine gemeinsame Kontrollorganisation, können aber einzelbetrieblich kontrolliert werden.
- 5.4. Die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen, Darstellungen und Berechnungen werden in gemeinsamen Dokumenten zusammengefasst. Jeder Vertragspartner verfügt über Kopien der Dokumente gemäss Anhang.
- 5.5. Die Agrardatenerhebung ist für jeden Betrieb einzeln auszufüllen. Die Flächenangaben sind nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr zu machen und nicht nach Eigentum oder Pacht. Das gilt auch, wenn Betriebe Flächen abtauschen.
- 5.6. Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Verstoss verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 5.7. Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet. Änderungen, welche den ökologischen Leistungsnachweis betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 5.8. Die Auflösung des Vertrages ist dem kantonalen Amt und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.
- 5.9. Einreichfrist für die Anerkennung bzw. der Anpassung einer ÖLN-Gemeinschaft ist der **31. Dezember des dem Beitragsjahres vorangehenden Jahres.**

6. Gemeinsame Kontrollorganisation

AgroControll GmbH bio.inspecta AG biotest Agro AG Weitere:

Unterschriften

Name, Vorname	Ort	Datum	Unterschrift

Bitte einsenden an:

Amt für Landwirtschaft
 Agrarpolitische Massnahmen
 Hauptgasse 72
 4509 Solothurn

Oder elektronisch an: alw.info@vd.so.ch

Anhang: Ergänzende Vertragsbedingungen und Vereinbarungen je ÖLN-Element

Ausgeglichene Düngerbilanz nach Artikel 13

- Die Nährstoffkreisläufe sind möglichst zu schliessen. Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird.
- Eine gemeinsame Nährstoffbilanz muss ab dem 15. März des der Gründung folgenden Jahres vorliegen.

Dokumente:

- gemeinsame Nährstoffbilanz nach Methode «Suisse-Bilanz»
- gemeinsame Raufutterbilanz (sofern graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF gemeinsam erfüllt wird)
- Feldkalender
- Kontrollblatt Düngermiteinsatz

Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14

- Der Anteil Biodiversitätsflächen muss mindestens 3.5% der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7% der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.
- Die Biodiversitätsförderflächen müssen Eigentum oder Pachtland der beteiligten Bewirtschafter sein.
- Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb der maximalen Fahrdistanz von 15 km vom Betriebszentrum liegen, müssen die Biodiversitätsförderflächen anteilmässig auf jeder Produktionsstätte aufweisen.
- Vergrössert ein Vertragspartner oder eine Vertragspartnerin die landwirtschaftliche Nutzfläche, ist er oder sie dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift weiterhin eingehalten ist.
- Durch die gemeinsame Erfüllung des Anteil Biodiversitätsförderflächen entsteht ökologisch ein Vorteil oder zumindest kein Nachteil.

Dokumente:

Es sind keine spezifischen Dokumente notwendig. Der angemessene Anteil und die Lage der Biodiversitätsförderflächen sind in der Agrardatenerhebung (GELAN) ersichtlich.

Geregelte Fruchtfolge, geeigneter Bodenschutz und gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16 bis 18

- Fruchtfolgen sind so festzulegen, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und dass Erosion, Bodenverdichtungen und Bodenschwund sowie Versickerung und Abschwemmung von Düngern und von Pflanzenschutzmittel vermieden werden.
- Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemisch und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten.
- Der Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung hat gemäss der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen.
- Die ÖLN-Gemeinschaft ist verantwortlich für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).
- Die im ÖLN geforderten Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift sind als ÖLN-Gemeinschaft sicherzustellen.

Dokumente:

- gemeinsamer Fruchtfolgerapport
- gemeinsamer Feldkalender
- die Lage der Ackerflächen ist in der Agrardatenerhebung (GELAN) ersichtlich.